

VG WORT

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT
München
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
BILD-KUNST
Bonn

Bekanntmachung über die Festsetzung eines gemeinsamen Tarifs

Gemäß § 38 des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom 24. Mai 2016 wird folgender Tarif über die Vergütung für PCs für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild nach § 54 Abs. 1 bzw. § 54a Abs. 1 UrhG a.F. für die Zeit vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2007 bekanntgegeben:

I. Vergütung

Die Vergütung für die von der Verwertungsgesellschaft WORT und der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST wahrgenommenen Vergütungsansprüche für PCs für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild nach § 54 Abs. 1 bzw. § 54a Abs. 1 UrhG a.F. beträgt, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (zurzeit 7%)

Zeitraum	01.01.2001 – 31.12.2007
Verbraucher-PC	EURO 4,375
Business-PC	EURO 2,50

II. Anwendungsbereich

Dieser Tarif bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung von PCs zu Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild. Ansprüche für PCs gem. den §§ 54 Abs. 1, 54d Abs. 1 UrhG a.F. i. V. m. Ziffer I der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG a.F. für die Vervielfältigung von Audio- bzw. audiovisuellen, urheberrechtlich geschützten Werken bleiben von diesem Tarif unberührt.

III. Definitionen und Ausnahmen

A. Jahre von 2001 bis 2006

1. PC-Definition für die Jahre 2001 bis 2006

Soweit nicht von den Ausnahmen gemäß nachfolgender Ziffer III.A.2. erfasst, wird für die Jahre 2001 bis 2006 unter einem „PC“ ein stationäres (z. B. Desktop-PC, Tower-PC, Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z.B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook, Tablet-PC) Single-User-System (d.h. nur ein Benutzer zu einem Zeitpunkt, ohne dass unterschiedliche Benutzer parallele Applikationen auf diesem System ausführen könnten) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

- (1) Nicht mehr als
 - a) eine Hauptplatine für stationäre Systeme (z. B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX), oder
 - b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
 - c) ein Apple-Logicboard für stationäre und/oder tragbare Systemedie jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;

- (2) Nicht mehr als einen Hauptprozessor (z. B. CPU, Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;
- (3) ein oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (Festplatten oder SSDs) mit einer Kapazität von insgesamt mindestens 20 GB;
- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z. B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher) von insgesamt mindestens 128 MB;
- (5) einen integrierten Bildschirm (z. B. Display, Monitor) von mindestens 8" Größe oder, dort wo kein Bildschirm integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. VGA, USB, DVI, Mini-DVI, HDMI, DisplayPort, Mini DisplayPort), über die (auch) ein Bildschirm angeschlossen werden kann;
- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungsmechanismus (z. B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;
- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastelemente einer „QWERTZ-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z.B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer / Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

2. Ausnahmen für die Jahre 2001 bis 2006

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Tarifes sind für die Jahre 2001 bis 2006: Mobiltelefone, auch sog. Musik- und Multimedia-Handys, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielkonsolen, Smartphones, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung). Mobile-Internet-Devices (MID) sind ebenfalls keine PCs im Sinne dieses Tarifes für die Jahre 2001 bis 2006, soweit sie nicht die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer III.A.1. erfüllen.
- (2) Keine PCs im Sinne dieses Tarifes sind für die Jahre 2001 bis 2006:
 - a) Server, die nachweisbar unter dem Begriff „Server“ beworben und/oder vertrieben wurden.
 - b) Professionelle Workstations (z.B. Fujitsu CELSIUS Serie, IBM IntelliStation), d.h. besonders leistungsfähige und zertifizierte tragbare und stationäre Rechnersysteme für anspruchsvolle Anwendungen, die in so genannten vertikalen Märkten eingesetzt werden und bei denen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 1. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten und zertifizierten Workstation Grafikkarten (z.B. Nvidia Quadro, ATI Fire Pro 3D, ATI Fire GL),

2. Vorliegen einer dokumentierten Zertifizierung von einem ISV (unabhängige Software Partner, z.B. Catia, AutoCAD, ANSYS, Roxar, Autodesk Manufacturing, Dassault Systems),
 3. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten Workstation Chipsätze (z.B. Intel 975X, Intel E7525, Intel X38),
 4. Verwendung von Business Betriebssystemen (z.B. Windows XP Professional, Microsoft Vista Business, Linux, UNIX),
- c) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme),
- d) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung für den industriellen Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Vermittlungsstellen).

Für diese unter dieser Ziffer 2 genannten Produkte machen die Verwertungsgesellschaften für die Jahre 2001 bis 2006 keine Vergütung für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild nach § 54 Abs. 1 bzw. § 54a Abs. 1 UrhG a.F. geltend.

B. Jahr 2007

1. PC-Definition für das Jahr 2007

Soweit nicht von den Ausnahmen gemäß nachfolgender Ziffer III.B.2. erfasst, wird für das Jahr 2007 unter einem „PC“ ein stationäres (z. B. Desktop-PC, Tower-PC, Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z. B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook, Tablet-PC) Single-User-System (d.h. nur ein Benutzer zu einem Zeitpunkt, ohne dass unterschiedliche Benutzer parallele Applikationen auf diesem System ausführen könnten) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

- (1) Nicht mehr als
 - a) eine Hauptplatine für stationäre Systeme (z. B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX), oder
 - b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
 - c) ein Apple-Logicboard für stationäre und/oder tragbare Systeme
 die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;
- (2) Nicht mehr als einen Hauptprozessor (z. B. CPU, Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;
- (3) ein oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (Festplatten oder SSDs) mit einer Kapazität von insgesamt mindestens 40 GB;
- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z. B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher) von insgesamt mindestens 512 MB;
- (5) einen integrierten Bildschirm (z. B. Display, Monitor) von mindestens 8" Größe oder, dort wo kein Bildschirm integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. VGA, USB, DVI, Mini-DVI, HDMI,

DisplayPort, Mini DisplayPort), über die (auch) ein Bildschirm angeschlossen werden kann;

- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungsmechanismus (z. B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;
- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer „QWERTZ-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer / Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

2. Ausnahmen für das Jahr 2007

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Tarifes sind für das Jahr 2007: Mobiltelefone, auch sog. Musik- und Multimedia-Handys, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielkonsolen, Smartphones, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung). Mobile-Internet-Devices (MID) sind ebenfalls keine PCs im Sinne dieses Tarifes, soweit sie nicht die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer III.B.1. erfüllen.
- (2) Keine PCs im Sinne dieses Tarifes sind für das Jahr 2007:
 - a) Server, die nachweisbar unter dem Begriff „Server“ beworben und/oder vertrieben wurden.
 - b) Professionelle Workstations (z.B. Fujitsu CELSIUS Serie, IBM IntelliStation), d.h. besonders leistungsfähige und zertifizierte tragbare und stationäre Rechnersysteme für anspruchsvolle Anwendungen, die in so genannten vertikalen Märkten eingesetzt werden und bei denen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 1. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten und zertifizierten Workstation Grafikkarten (z.B. Nvidia Quadro, ATI Fire Pro 3D, ATI Fire GL),
 2. Vorliegen einer dokumentierten Zertifizierung von einem ISV (unabhängige Software Partner, z.B. Catia, AutoCAD, ANSYS, Roxar, Autodesk Manufacturing, Dassault Systems),
 3. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten Workstation Chipsätze (z.B. Intel 975X, Intel E7525, Intel X38),
 4. Verwendung von Business Betriebssystemen (z.B. Windows XP Professional, Microsoft Vista Business, Linux, UNIX),
 - c) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und

Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme),

- d) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung für den industriellen Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Vermittlungsstellen).

Für diese unter dieser Ziffer 2. genannten Produkte machen die Verwertungsgesellschaften für das Jahr 2007 keine Vergütung für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild nach § 54 Abs. 1 bzw. § 54a Abs. 1 UrhG a.F. geltend.

IV. Regelung zur Anwendung der unterschiedlichen Vergütungssätze für Verbraucher-PCs und Business-PCs

- (1) Die Vergütung für Verbraucher-PCs ist höher als die Vergütung für Business-PCs (siehe vorstehende Ziffer I dieses Tarifs). Gegenstand der nachfolgenden Regelung ist die Umsetzung dieser unterschiedlichen Vergütungssätze für PCs, die in der Zeit vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2007 veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden.
- (2) Die Firma International Data Corporation (IDC) hat für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2007 ermittelt, welcher Anteil der von den jeweiligen PC-Marken insgesamt in Deutschland in den Verkehr gebrachten Stückzahl auf Business-PCs entfällt. Für die nicht IDC-gelisteten PC-Marken hat IDC das Ergebnis in einem Wert für die Gruppe „Others“ zusammengefasst.
- (3) Die Vergütungspflichtigen kommen ihrer Auskunfts- bzw. Meldepflicht gemäß § 54 f Abs.1 UrhG a.F. bzw. § 54 g Abs. 1 UrhG a.F. nach und werden hierbei auch die genaue Stückzahl an PCs, jeweils unter Angabe der Marke und Baureihe benennen. Die Verwertungsgesellschaften ermitteln unter Anwendung der von der IDC für den Zeitraum vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2007 bekanntgegeben Anteile für Business-PCs die durch den Vergütungspflichtigen zu zahlende Gesamtvergütung und stellen diese in Rechnung.

V. Nachlässe

Den Mitgliedern von Verbänden, mit denen die VG WORT und VG BILD-KUNST einen Vergleich über die Vergütungen dieses Tarifs geschlossen haben, wird ein Nachlass nach Maßgabe dieses Vergleichs eingeräumt.

VI. Aufhebung des Tarifs aus Dezember 2000

Der Tarif der VG WORT und VG BILD-KUNST über die Vergütung für PCs nach § 54 a Abs.1 UrhG a.F. vom Dezember 2000, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 21. Dezember 2000, Nr. 240, Seite 23686 wird und durch vorliegenden Tarif ersetzt.

München, im August 2016

**VERWERTUNGS-
GESELLSCHAFT
WORT**

Der Vorstand

Hans Peter Bleuel
Rainer Just
Professor Dr.
Artur-Axel Wandtke
Eckhard Kloos
Dr. Robert Staats

**VERWERTUNGS-
GESELLSCHAFT
BILD-KUNST**

Der Vorstand

Fraucke Ancker
Jobst Christian Oetzmann
Dr. Urban Pappi
Werner Schaub